

# PERSONENBETREUUNGSVERTRAG

Die untenstehend bezeichneten Vertragspartner schließen folgenden

PERSONENBETREUUNGS-VERTRAG i.S. des § 159 GewO

betreffend die Betreuung von

Frau/Herrn .....

geb. am .....

wohnhaft in.....

## §1 VERTRAGSPARTNER

Auftraggeber und Vertragspartner der selbständigen Betreuungsperson ist

- die betreuungsbedürftige Person selbst, oder
- die Sachwalterin/der Sachwalter im Namen der zu betreuenden Person oder
- dritte Personen (Angehörige, Vertrauenspersonen), die den gegenständlichen Vertrag zugunsten der zu betreuenden Person abschließen.

### 1. Auftraggeber/in

Name .....

Anschrift .....

Telefonnummer .....

### 2. Auftragnehmerin (= Betreuerin)

Name Michèle Fliegl

Anschrift 2340 Mödling, Payergasse 26/4

Telefonnummer +43 664 145 30 80

Registerzahl/Ausstellungszahl der Gewerbeberechtigung: 317-MDW1-G-141939

## §2 VERTRAGSDAUER

Das Vertragsverhältnis beginnt am ..... und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

## §3 VERTRETUNG

Die Betreuerin ist nicht persönlich leistungs verpflichtet. Vereinbart wird, dass die Auftragnehmerin (Betreuerin) andere geeignete Personen zur Leistungserbringung heranziehen kann (für den Fall von Krankheit, Urlaub oder Fortbildung der Betreuerin).

## §4 LEISTUNGSIHALT

Der eigenverantwortliche Tätigkeitsbereich umfasst

- Sorge für ein gesundes Raumklima
- die Unterstützung der betreuungsbedürftigen Person zum Schutz ihrer wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Interessen (z. B. Begleitung bei Behörden- und Arztwegen)
- die Unterstützung bei der Lebensführung und im Alltag, insbesondere
  - o beim An- und Auskleiden
  - o bei der Reinigung von Händen und Gesicht
  - o bei einem Fußbad
  - o bei der Haarpflege und Rasur
  - o bei der Gestaltung des Tagesablaufs
- Gesellschafterfunktion, insbesondere durch Konversation, Vorlesen, Unterstützung bei Freizeitgestaltung und Hobbies, Förderung gesellschaftlicher Kontakte, Begleitung bei diversen Aktivitäten, Gedächtnistraining
- die Zubereitung und das mundgerechte Vorbereiten von Mahlzeiten und Getränken
- Berücksichtigung des allgemeinen Zustandes der betreuungsbedürftigen Person (wie z. B. hohes Alter, Ungeschicklichkeit, körperliche Schwäche, Lähmungserscheinungen, Seh- und Hörbeeinträchtigung) sowie Beaufsichtigung der betreuungsbedürftigen Person, insbesondere bei Verwirrheitszuständen (Demenz), Verhaltensauffälligkeiten sowie eingeschränkter oder fehlender Gefahrensicht
- praktische Vorbereitung der betreuungsbedürftigen Person auf einen Ortswechsel
- persönliche Assistenz (Begleitung zur Arbeitsstätte, Unterstützung bei Büroarbeiten)

Festgehalten wird, dass die vertraglich vereinbarten Betreuungsleistungen keine Leistungen umfassen, die der Gesundheits- und Krankenpflege vorbehalten sind (wie z.B. die Verabreichung von Medikamenten, Zahnpflege, Eingabe von Nahrungsmitteln, Insulininjektionen, Anwendung von Inkontinenzhilfsmitteln, Thromboseprophylaxe, Vorbeugung gegen Wundliegen)

## §5 EINSATZZEITEN UND LEISTUNGSUMFANG

Die Leistungen werden erbracht an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten:

.....

## §6 VERMEIDUNG EINER GEFÄHRDUNG VON LEBEN ODER GESUNDHEIT

Die Betreuerin hat bei der Erbringung von Dienstleistungen in der Personenbetreuung für eine Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Leben der zu betreuenden Person Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Setzung von Maßnahmen der Unfallverhütung bei der Erbringung haushaltsnaher Dienstleistungen, die Rücksichtnahme auf dem zu Betreuenden auferlegte Vorschriften bei der Zubereitung von Mahlzeiten und die Berücksichtigung der körperlichen Mobilität des zu Betreuenden (BGBl.X)

## §7 HANDLUNGSLEITLINIEN FÜR DEN ALLTAG UND DEN NOTFALL

Die betreuende Person verpflichtet sich, im Notfall und bei Änderungen im Allgemeinzustand oder im Verhalten der betreuungsbedürftigen Person (wie z.B. bei Fieber, Hautausschlag, Verdauungsstörungen, Änderungen im Ess- und Trinkverhalten, Schmerzen, Unruhe, erhöhtem Schlafbedürfnis, Teilnahmslosigkeit) folgende Person(en) zu kontaktieren

Name .....

Anschrift .....

Tel .....

Bei Gefahr im Verzug ist die betreuende Person verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Situation faktisch und ethisch angemessen sind, um der körperlichen Integrität oder der Würde der betreuungsbedürftigen Person gerecht zu werden.

## §8 ACHTUNG DER PERSÖNLICHKEITSRECHTE UND DER PRIVATSPHÄRE

Der Betreuer/ die Betreuerin achtet die Persönlichkeitsrechte der betreuungsbedürftigen Person, insbesondere deren Recht auf anständige Begegnung, auf Achtung der Privat- und Intimsphäre und auf Wahrung des Brief- Post- und Fernmeldegeheimnisses. Er/sie nimmt bei der Ausführung der Betreuungstätigkeiten auf den Lebensrhythmus, die Ruhebedürfnisse und die geäußerten Wünsche der betreuungsbedürftigen Person Rücksicht.

## §9 ENTGELT UND ENTFALL DES ENTGELTS

Das Entgelt für die zu erbringenden Leistungen beträgt €

Für Besorgungsfahrten während der vereinbarten Betreuungszeit gilt die Verrechnung des amtlichen Kilometergeldes als vereinbart. Für Besorgungsfahrten außerhalb der Betreuungszeit wird zusätzlich der Stundensatz im Ausmaß der aufgewendeten Zeit, jedoch mindestens eine halbe Stunde, verrechnet.

Der Fahrtkostenersatz entfällt, wenn sich der Betreuungsort innerhalb Mödlings befindet.

Ansonsten wird eine Pauschale von € 25,00 für An- und Abfahrten außerhalb dieses Bereiches fällig.

Das Entgelt ist so rechtzeitig auf das Konto bei der

Bank           Hypo NOE Landesbank  
IBAN           AT945300003555028848  
BIC             HYPNATWW

lautend auf   Michèle Fliegl

zu überweisen, dass es bis spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung einlangt. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich.

Als Zahlungsweise wird die Zahlung per Zahlschein, per electronic banking oder per Abbuchungsauftrag vereinbart.

Hinsichtlich der Entgelte für die Betreuungsleistungen weist die Betreuerin darauf hin, dass sie selbst sämtliche Steuern und Beiträge erklärt und abführt.

Entfall des Entgelts:

Kann die betreuungsbedürftige Person aufgrund eines Krankenhausaufenthalts die vereinbarten Betreuungsleistungen mehr als 3 Tage nicht in Anspruch nehmen, so entfällt der Anspruch der Betreuerin auf das vereinbarte Entgelt für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes. Gleiches gilt für die Dauer einer sonstigen, mehr als 3 Tage dauernden Abwesenheit der betreuungsbedürftigen Person, sofern diese der Betreuerin spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben wurde.

## §12 KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern jederzeit unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten gekündigt werden.

Davon unberührt ist das gesetzliche Recht beider Vertragspartner, den Vertrag mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu beenden (außerordentliches gesetzliches Kündigungsrecht im Fall der Unzumutbarkeit der Aufrechterhaltung des Vertrages.)

## §13 AUFLÖSUNG DES VERTRAGS DURCH DEN TOD DER BETREUUNGSBEDÜRFTIGEN PERSON

Der Personenbetreuungsvertrag wird durch den Tod der betreuungsbedürftigen Person aufgehoben. Die Personenbetreuerin verpflichtet sich, ein im Voraus entrichtetes Entgelt anteilig zurückzuerstatten.

## §14 DOKUMENTATION

Die Betreuerin verpflichtet sich, eine ausreichende und regelmäßige Dokumentation über Zeitpunkt, Art und Umfang der erbrachten Leistungen zu führen und diese der betreuungsbedürftigen Person (bzw. dem Auftraggeber) zugänglich zu machen. Auf Wunsch der betreuungsbedürftigen Person (bzw. des Auftraggebers) ist eine Kopie davon gegen Kostenersatz anzufertigen.

.....

.....

.....

Mödling, .....

Auftraggeber/in

Auftragnehmerin (Betreuerin)

Ort, Datum und Unterschrift

Ort, Datum und Unterschrift